



Region Obertoggenburg  
Energie im Einklang

# Vollzugshilfe

## Energiefonds Region Obertoggenburg

Regionale Potenziale nutzen – CO<sub>2</sub> Ausstoss senken

# Vollzugshilfe Energiefonds Region Obertoggenburg

Die Gemeinderäte von Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann erlassen als Region Obertoggenburg, gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz vom 21. April 2009 (sGS 151.2) die Vollzugshilfe zum Energiefonds Region Obertoggenburg:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck	<b>Art. 1</b> Diese Vollzugshilfe regelt den Vollzug der Richtlinien des Energiefonds Region Obertoggenburg.
Rechtsanspruch	<b>Art. 2</b> Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag. Die Verfügung durch das Abwicklungsorgan Energieagentur St. Gallen GmbH ist abschliessend.
Warteliste	<b>Art. 3</b> Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Fonds erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Energiefonds bearbeitet.
Förderberechtigung	<b>Art. 4</b> Es sind nur private Gebäudeeigentümer förderberechtigt, d.h. öffentliche Bauherrschaften sind von der regionalen Energieförderung ausgeschlossen.

## 2. FÖRDERBEREICHE

Holzfeuerungen	<b>Art. 5</b> Der Ersatz von Elektroheizungen und fossilen Heizungen durch Holzfeuerungen wird pauschal mit CHF 3'000.- unterstützt. Die Holzfeuerungen können automatisch oder handbeschickt sein. Die Anlagen tragen das Qualitätssiegel Holzenergie Schweiz. Die Fördermassnahme «Holzfeuerungen» ist mit der kantonalen Fördermassnahme «Gebäudemodernisierung in Etappen» im gleichen Bauprojekt nicht kombinierbar.
Wärmepumpen	<b>Art. 6</b> Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen durch elektrische Wärmepumpen wird mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt: Luft-Wasser-Wärmepumpe: CHF 1'500.- Sole-Wasser-Wärmepumpe: CHF 3'000.- Wasser-Wasser-Wärmepumpe: CHF 3'000.- Es werden nur Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen. Die Fördermassnahme «Wärmepumpen» ist mit der kantonalen Fördermassnahme «Gebäudemodernisierung in Etappen» im gleichen Bauprojekt nicht kombinierbar.

Sonnenkollektoren	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Der Neubau von Sonnenkollektor-Anlagen auf Neubauten und bestehenden Bauten wird mit CHF 300.- pro kW<sub>th</sub> unterstützt. Der maximale Förderbeitrag ist auf CHF 1'500.- begrenzt. Die thermische Mindestleistung beträgt 2 kW. Es werden nur Sonnenkollektor-Anlagen unterstützt, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Thermische Solaranlagen» entsprechen (mit Ausnahme der Anlagen auf Neubauten).</p> <p>Die Fördermassnahme «Sonnenkollektoren» ist mit der kantonalen Fördermassnahme «Gebäudemodernisierung in Etappen» im gleichen Bauprojekt nicht kombinierbar.</p>
Fensterersatz	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Der Fensterersatz von beheizten Gebäuden wird mit folgendem Pauschalbeitrag unterstützt: CHF 2'000.-</p> <p>Der U-Wert des Glases muss gleich oder kleiner 0.7 W/(m<sup>2</sup>K) betragen. Alle Fenster des Objektes müssen ersetzt werden. Wenn bereits ein Teil der Fenster ersetzt wurde, dürfen die ersetzten Fenster nicht älter als 10 Jahre sein.</p> <p>Die Fördermassnahme «Fensterersatz» ist mit der kantonalen Fördermassnahme «Gebäudemodernisierung in Etappen» im gleichen Bauprojekt nicht kombinierbar.</p>
PV Anlagen	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Der Neubau von Photovoltaik-Anlagen auf Neubauten und bestehenden Bauten wird mit CHF 200.- pro kW<sub>p</sub> unterstützt. Der maximale Förderbeitrag ist auf CHF 2'000.- begrenzt.</p> <p>Die PV-Module müssen entspiegelt sein. Freiflächenanlagen werden nicht unterstützt.</p>
Anschlüsse Fernwärme	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Anschlüsse an mit überwiegend erneuerbaren Energieträgern betriebenen Fernwärmeverbänden, welche bestehende Öl-, Gas- oder Elektrowiderstandsheizungen ersetzen, werden mit folgenden Pauschalbeiträgen unterstützt:</p> <p>Einfamilienhaus: CHF 2'500.-</p> <p>Mehrfamilienhaus und Nichtwohnbauten: CHF 3'500.-</p> <p>Die Fördermassnahme «Anschlüsse Fernwärme» ist mit der kantonalen Fördermassnahme «Gebäudemodernisierung in Etappen» im gleichen Bauprojekt nicht kombinierbar.</p>
Aktionen	<p><b>Art. 11</b></p> <p>Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, z.B. energieeffiziente Haushaltgeräte, Leuchtmittel etc. werden aus dem Energiefonds finanziell unterstützt. Die Bezeichnung der Aktion, die Höhe des Beitrags und die Dauer der Aktion obliegt den drei Gemeinderäten.</p>
Besondere Vorhaben	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Der Gemeinderat kann besondere Vorhaben fördern, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 7, Art. 8 und Art. 9 der Richtlinien Energiefonds Region Obertoggenburg entsprechen.</p>

### 3. ANTRAGSTELLUNG

**Anträge** **Art. 13**  
Der Antrag um Förderbeiträge ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Der Antrag um Förderbeiträge ist elektronisch einzureichen.  
<http://efoerderportal.sg.ch>

**Vollständigkeit** **Art. 14**  
Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:  
a) Unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via: <http://efoerderportal.sg.ch>)  
b) Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)  
c) Pläne und Schemata (falls erforderlich)  
d) Energienachweis (auf Verlangen).

### 4. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

**Auszahlung** **Art. 15**  
Die Beträge werden durch die Fondsverwaltung ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabschluss des Gesuchstellers vorliegt.

**Fristen** **Art. 16**  
Mit dem Bau bzw. der Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert 2 Jahren ab Datum der Beitragzusicherungsverfügung abgeschlossen sein, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

**Kontrollen** **Art. 17**  
Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

## 5. VOLLZUG

Energieagentur  
St. Gallen GmbH

### **Art. 18**

Die Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus - Alt St. Johann übertragen der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des regionalen Förderprogramms.

Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.

Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinden, wenn die Energieagentur St.Gallen GmbH selbst:

- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderbeiträgen berechtigen;
- b) als Gesuchstellerin auftritt.

Bei besonderen Vorhaben gemäss Art. 12 dieser Vollzugshilfe legt der Gemeinderat das Vorgehen mit der Energieagentur St.Gallen GmbH vorhabenspezifisch fest.

Energietal toggenburg

### **Art. 19**

Die Abwicklung von Aktionen gemäss Art. 11 dieser Vollzugshilfe wird von der Geschäftsstelle des Vereins energietal toggenburg durchgeführt.

## 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

**Art. 20**

Die Gemeinderäte bestimmen das Inkrafttreten der Vollzugshilfe.  
Sie tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat Ebnat-Kappel erlassen am 28. Januar 2021:

Der Gemeindepräsident



Jon Fadri Huder

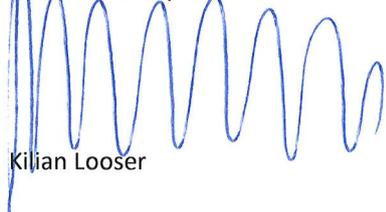
Der Ratsschreiber



Adrian Rüegg

Vom Gemeinderat Nesslau erlassen am 26. Januar 2021:

Der Gemeindepräsident



Kilian Looser

Die Ratsschreiberin



Doris Gmür-Hinterberger

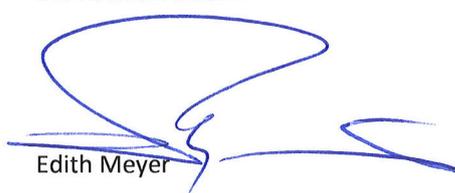
Vom Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlassen am 14. Januar 2021:

Der Gemeindepräsident



Rolf Züllig

Die Ratsschreiberin



Edith Meyer

In den Gemeinden Ebnat-Kappel, Nesslau und Wildhaus-Alt St. Johann dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. März 2021 bis 16. April 2021.